

der Worte: „z. B. für mich an N. zur Besorgung des Accepts u. s. w.“ genehmige? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Und ob sie mit dieser Modification §. 172 selbst annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 173.

Wer das Papier mit einem Auftragsindossament erhält, kann über die Grenzen des bezeichneten Auftrags hinaus über dasselbe nicht verfügen.

Ist keine Bemerkung.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 173 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 174.

Ein Indossament zum Incasso gilt auch für Bevollmächtigung zur Klageerhebung wider den Acceptanten, aber nur in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten des Indossanten.

Zu §. 174 ist im Hauptberichte bemerkt:

Hier ist ebenfalls der jenseitige Vorschlag, der auch die Genehmigung der Herren Regierungskommissarien gefunden hat, zu empfehlen, statt: „zur Klageerhebung“ zu setzen:

„zur Protesterhebung und Anstellung der Klage“.

Präsident v. Carlowitz: Auf diese von der Deputation beantragte Wortvertauschung stelle ich die erste Frage.

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube, daß das Wort eigentlich weggelassen werden sollte, weil wir schon oben gesagt haben, daß man zur Protesterhebung keinen Auftrag braucht. Also ist das Wort rein überflüssig.

Referent Domherr D. Günther: Nun, wenn etwas, so ist wohl dies eine Redactionsache.

Präsident v. Carlowitz: Ich wiederhole die Frage auf das Deputationsgutachten in Bezug auf die veränderte Fassung und frage: ob man dem Deputationsgutachten beitrete? — Wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob man §. 174 mit dieser Veränderung annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 175.

Wenn der Aussteller eines Auftragsindossaments den Wechsel anderweit begeben will, so bedarf es diesfalls nothwendig eines neuen Indossaments, auch wenn der Auftragsteller den Wechsel mit dem Indossament in bianco überkommen hätte. So lange das Auftragsindossament das letzte auf dem Wechsel ist, kann der Auftragsteller den Wechsel vindiciren.

Im Hauptberichte heißt es zu §. 175:

Die Deputation der zweiten Kammer hat hier, und zwar im Einverständniß mit den Herren Regierungskommissarien, vorgeschlagen, der Deutlichkeit halber Zeile 2 (s. o. Z. 3) statt:

„eines neuen“
zu setzen:

„seines anderweiten“,
und Zeile 3 statt:

„der Auftragsteller“

„er“.

Die unterzeichnete Deputation rath den Beitritt an.

Präsident v. Carlowitz: Tritt zuvörderst die Kammer der Wortvertauschung auf der 2. (s. oben 3.) Zeile bei? — Wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich auf die Wortvertauschung, welche auf der 3. Zeile beantragt ist? — Wird ebenfalls einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und zuletzt frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung den §. 175 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Zehntes Capitel: „Vom Domiciliiren der Wechsel.“

Im Nachberichte ist im Allgemeinen zum X. Kapitel gesagt:

Die zweite Kammer hat hier verschiedene Anträge ihrer Deputation, bezüglich auf eine andere Anordnung des Materials, angenommen und dieselben der Staatsregierung zu nochmaliger Erwägung bei der endlichen Redaction anheimgegeben (vergl. S. 159 des Berichts der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer). Aber eben weil es bloß Redactionsfragen sind, enthält man sich eines nähern Eingehens auf dieselben.

§. 176.

Domiciliirt wird ein Wechsel, wenn auf demselben ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort bezeichnet wird, wo das Geld zu empfangen ist, oder wenn auch nur eine von dem Bezogenen verschiedene Person oder ein Handelshaus benannt wird, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Der Hauptbericht sagt zu §. 176:

Mit einstweiliger Aussetzung der von der jenseitigen Deputation Bl. 89 gemachten allgemeinen Redactionsvorschläge wendet man sich sofort

zu §. 176.

Damit der Paragraph eine kurze Erläuterung der Ausdrücke: „Domicil“ und: „Domiciliat“ enthalte, hat man jenseits vorgeschlagen, Zeile 2 hinter: „Ort“ einzuschalten:

„(Domicil)“
und Zeile 3 (s. o. Z. 4) hinter: „Person“

„Domiciliat“.

Der Beitritt ist unbedenklich anzurathen.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde zuerst die Frage auf die beantragte Wortvertauschung stellen, und frage: ob die Kammer hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter: ob sie §. 176 in dieser veränderten Weise annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 177.

Der Bezogene kann, selbst im Widerspruch der Inhaber, domiciliiren, wenn er sich darauf beschränkt, auf dem Wechsel eine Person oder ein Handelshaus zu benennen, wo die Zahlung zur Verfallzeit an demselben Orte zu erheben, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war.